



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 8. Dezember 2021
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. September 2021
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitäts-
sicherung (DeQS-RL):
Änderungen in Teil 1 zum Erfassungsjahr 2021 bzw. 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 16. September 2021 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. § 16 Absatz 6 Satz 10 Teil 1 DeQS-RL normiert, dass die Regelungen zum Stellungnahmeverfahren gemäß § 17 anzuwenden sind, sofern Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer rechnerisch auffällig sind oder Dokumentationsmängel festgestellt werden. In den Tragenden Gründen wird hierzu ausgeführt, sofern „im Stellungnahmeverfahren Dokumentationsmängel festgestellt [werden], so sind die Regelungen gemäß § 17 Absätze 3 bis 5 anzuwenden“ (Vgl. Tragende Gründe Seite 4). Eine entsprechende Anwendung der Maßnahmen gemäß § 17 Absätze 3 bis 5 Teil 1 DeQS-RL könnte jedoch nicht unmittelbar aus den Regelungen zur Datenvalidierung ablesbar sein, hier werden nur die Regelungen zum „Stellungnahmeverfahren gemäß § 17“ (aber nicht § 17 Teil 1 DeQS-RL insgesamt) für anwendbar erklärt.

2. In § 16 Absatz 6 Sätze 1 und 2 Teil 1 DeQS-RL wird normiert, dass die Datenvalidierung der Leistungserbringerdaten eine statistische Basisprüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität anhand festgelegter Auffälligkeitskriterien umfasst. Die Auffälligkeitskriterien für die Leistungserbringerdaten werden dabei vom Unterausschuss Qualitätssicherung bis zum 31. Januar des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres beschlossen. Von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit wird – mangels ausdrücklich anderslautender Regelung – davon ausgegangen, dass auch eine Datenvalidierung der quartalsweisen Datenlieferungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer anhand von Auffälligkeitskriterien erfolgen soll. Dafür spricht u.a., dass die Zwischenberichte an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Teil 1 DeQS-RL Angaben zur Plausibilität enthalten sollen.

Sofern dies der Fall ist, bleibt jedoch unklar, wann und aufgrund welcher Auffälligkeitskriterien die quartalsweise Datenübermittlung validiert und darüber in den Zwischenberichten informiert werden kann.

Der G-BA wird daher in Bezug auf beide Hinweise um Prüfung gebeten, ob es erforderlich oder zur Klarstellung sinnvoll wäre, die Regelungen und/oder die Tragenden Gründe zum Beschluss anzupassen. Der G-BA wird gebeten, das Bundesministerium für Gesundheit über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz